

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

10.03.2014

An das
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von
Dr. Birgit Frischmuth

Telefon +49 30 37711-710
Telefax +49 30 37711-209

E-Mail:
birgit.frischmuth@staedtetag.de

Aktenzeichen
20.14.01 D

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes; Ihr Vorgang: VII B1- WK 2000/13/10008:006; 2013/1196401

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes zur Kenntnis genommen. Wir schließen uns der Auffassung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes an und bitten, über die beabsichtigten redaktionellen Änderungen hinaus auch aus unserer Sicht dringend gebotene inhaltliche Änderungen zur Beschränkung der Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten vorzunehmen.

Unserer Auffassung nach ist es nicht sachgerecht, dass das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene CRD IV-Umsetzungsgesetz in einigen wesentlichen Punkten zu den Governance-Aspekten über die EU-Regelungen hinausgeht. Auch der Bundesrat hatte schon in seiner Stellungnahme vom 2. November 2012 (BR-Drucksache 510/12) eine stringente Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht gefordert.

Eine stringente Umsetzung der EU-Vorgaben ist nach unserer Auffassung insbesondere bei den Regelungen zur Höchstanzahl von Aufsichtsmandaten erforderlich, die gemäß der CRD IV nur für bedeutende Institute gelten und zudem eine Kumulierungsvorschrift für Mandate innerhalb von Gruppen vorsehen. Anders als in einem Konzern erfolgt die Kontrolle in einem Verbund, wie der Sparkassen-Finanzgruppe, über die Wahrnehmung von Aufsichtsmandaten, ohne dass diesen Mandatsverhältnissen konzernrechtliche Beteiligungsstrukturen zugrunde liegen. Dies ist im bisherigen Gesetzentwurf noch nicht hinreichend gewürdigt. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass über die beabsichtigten redaktionellen Anpassungen hinaus inhaltliche Anpassungen an die EU-Vorgaben erfolgen.

Die europäischen Vorgaben beziehen sich auf solche Institute, die u. a. aufgrund des Umfangs und der Komplexität ihrer Betätigungen als „bedeutend“ einzustufen sind. Die EU-Regelungen sehen zudem vor, dass auch Aufsichtsmandate, die innerhalb einer Gruppe ausgeübt werden, auf die jeweilige Höchstgrenze nur als ein Mandat angerechnet werden. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz trägt dem nicht Rechnung und geht damit in seinem Regelungsgehalt über den europäischen Rahmen hinaus. Dies ist weder rechtlich geboten noch trägt es den Anforderungen der Sparkassen und ihrer Träger Rechnung.

Wir bitten Sie daher, dies bei Ihrem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes korrigierend zu berücksichtigen und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme des DSGVO zum Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Ständiger Stellvertreter des
Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes